



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

6/SN-341/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.526/1-II/2/93

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	73-GE/19-82
Datum: 3. AUG. 1993	
Verteilt	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS

2267

Betrifft: Stellenplan - BM für wirtschaftliche Angelegenheiten;
Entwurf eines Bundesgesetzes
1. betreffend ergänzende Schutzzertifikate
(Schutzzertifikatgesetz - SchZG) und
2. mit dem das Patentgesetz 1970
geändert wird

Das Bundeskanzleramt - Zentrale Personalverwaltung übermittelt
in der Anlage seine Stellungnahme zu den im Betreff genannten
Gesetzesentwürfen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme.

Beilage (25-fach)

28. Juli 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Bailhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.526/1-II/2/93

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LUKAS	2267	666-GR/93 - 6. Mai 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
1. betreffend ergänzende Schutzzertifikate
(Schutzzertifikatsgesetz - SchZG) und
2. mit dem das Patentgesetz 1970
geändert wird

Die übermittelten Gesetzesentwürfe geben dem Bundeskanzleramt - Zentrale Personalverwaltung zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird.

Gegen diesen Gesetzesentwurf bestehen keine Bedenken, da er eine Anpassung an die EWR-Normen vorsieht und keine zusätzlichen Erfordernisse aus personalwirtschaftlicher Sicht ableitbar sind.

2. Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende Schutzzertifikate (Schutzzertifikatsgesetz - SchZG)

Im Vorblatt zu diesem Gesetzesvorhaben wird festgehalten, daß der zu erwartende Personalmehrbedarf voraussichtlich eine Planstelle des höheren Dienstes und eine Planstelle des Fachdienstes betragen wird.

- 2 -

In den Erläuterungen fehlt allerdings jeglicher Hinweis, wie vom Ressort diese Personalkapazität berechnet wurde und welche Annahmen dieser Schätzung zugrunde gelegt wurden.

Aufgrund der Erfahrungen müßte es möglich sein, die Kalkulation in den Erläuterungen darzulegen.

Abschließend wird bemerkt, daß Angaben über zusätzlich benötigte Personalkapazitäten in den Erläuterungen der Bundesregierung und dem Bundesgesetzgeber nur zur Information dienen. Eine allfällige Realisierung dieser Personalkapazitäten kann nur im Rahmen der budgetären Rahmenbedingungen erfolgen, wobei primär auf erkannte oder vorhandene Umschichtungspotentiale zurückzugreifen ist.

Das Bundeskanzleramt - Zentrale Personalverwaltung ersucht die Verspätung bei der Abgabe seiner Stellungnahme zu entschuldigen.

28. Juli 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
